



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 22. Juli 2017

Nr. 29

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Bekanntmachungen

Bekanntmachung - Antrag der Firma ZAPP Precision Metals GmbH, Schwerte auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserhaltung und Einleitung des zutage gefördert, gereinigten Grundwassers in die Ruhr. S. 249 – Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung S. 250 – Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG, Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellich vom 16. 11. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz S. 251 – Antrag der Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (V-Betrieb)

durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers (A261) zur passiven Lagerung von maximal 200 m<sup>3</sup> entzündbaren Flüssigkeiten, u. a. S. 252 – Antrag der Firma Accella Tyre Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379 Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Errichtung und zum Betrieb einer Gefahrstofflager-Anlage S. 253

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung - Einführung des WestfalenTarifes zum 1. 8. 2017 S. 253 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 254 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 254 – desgl. S. 254 + S. 255 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 255 – Aufgebot der Sparkasse Werl S. 255 – Kraftloserklärung der Sparkasse Werl S. 255

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 255

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### BEKANNTMACHUNGEN

#### 498. Bekanntmachung

**Antrag der Firma ZAPP Precision Metals GmbH, Schwerte auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Grundwasserhaltung und Einleitung des zutage gefördert, gereinigten Grundwassers in die Ruhr.**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 6. 2017  
900-0897226/WG-0001

Die Firma ZAPP Precision Metals GmbH beantragt die Entnahme und Haltung von Grundwasser und zur Einleitung des zutage gefördert, gereinigten Grundwassers in die Ruhr.

Die Firma ZAPP Precision Metals GmbH beantragt eine Grundwasserförderung von max. 370 000 m<sup>3</sup>/a zu entnehmen. Diese Grundwasserhaltung erfolgt auf Grund

eines CKW-Schadenfalls, um eine hydrogeologische Barriere zum Wasserwerk Westfalen zu erzeugen.

Bei der Wasserentnahme handelt es sich um ein der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – zuzuordnendes Vorhaben, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – nach allgemeiner Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG vorzunehmen ist.

Diese Vorprüfung anhand der vorgelegten Unterlagen und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch die beantragte Grundwasserentnahme der Firma ZAPP Precision Metals GmbH keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Peter Stracke

(155)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 249



Soest, den 20. Juni 2016

Für den Kreis Soest:

Irrgang Ralf Hellermann  
Landrätin Dezentrat 03,  
Ordnung,  
Gesundheits- und  
Verbraucherschutz

Unna, den 25. Juli 2016

Für den Kreis Unna:

Michael Makiolla Dirk Wiegant  
Landrat Dezentrat

Meschede, den 26. Oktober 2016

Für den Hochsauerlandkreis:

Dr. Schneider Anja Menne  
Landrat Fachbereichsleiterin

Schwelm, den 7. November 2016

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis:

Schade Astrid Hinterthür  
Landrat Fachbereichsleiterin  
Soziales und  
Gesundheit

Lüdenscheid, den 05. Dezember 2016

Für den Märkischen Kreis:

Thomas Gemke Volker Schmidt  
Landrat Ltd. Kreisverwaltungsdirektor

**Bekanntmachung  
über die Aufhebung von öffentlich-rechtlichen  
Vereinbarungen**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 6. Juli 2017  
31.04.02.01-004/2017-003

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zur zentralen Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern vom 15. 12. 1995, /16. 1./24. 1./1. 2./14. 2./21. 2./5. 3. 1996, I. Änderung vom 19. 1./27. 1. 1997, 2. Änderung vom 13. 7./24. 7./25. 7./31. 7./2. 8./15. 8./17. 8. 2000, 3. Änderung vom 19. 7./6. 12. 2002 - genehmigt mit Verfügungen der Bezirksregierung Arnsberg (AZ. 31.1.6-30) vom 11. 3. 1996, 17. 2. 1997, 29. 8. 2000, 7. 2. 2003 zwischen der Stadt Dortmund und den Städten Hagen, Hamm, Herne sowie den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna, dem Hochsauerlandkreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis sind aufgrund der vorstehenden Vereinbarung mit Ablauf des Tages dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgehoben.

Die vorstehende Aufhebungsvereinbarung und meine Aufhebungsfeststellung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – öffentlich bekanntgemacht.

**Genehmigung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Dortmund und den Städten Bochum, Hagen, Hamm, Herne sowie den Kreisen Olpe, Siegen-Wittgenstein, Soest, Unna, dem Hochsauerlandkreis, dem Ennepe-Ruhr-Kreis und dem Märkischen Kreis über die zentrale Durchführung der Kenntnisüberprüfungen von Heilpraktikeranwärtern und über die zentrale Erteilung von Erlaubnissen zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung wird hiermit gemäß § 24

Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

**Bekanntmachung**

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – öffentlich bekanntgemacht.

Im Auftrag:

gez. Fischer

(785)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 250

**500. Antrag der Firma Bürger GmbH & Co. KG,  
Ostheide 4, 59609 Anröchte-Altenmellrich vom  
16. 11. 2016 auf Erteilung einer Genehmigung für  
die wesentliche Änderung einer Biogasanlage mit  
Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 Bundes-  
Immissionsschutzgesetz**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 10. 7. 2017  
52-DO-0006/17/8.6.3.1-Spr

**Bekanntgabe**

**nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG**

Die o. g. Firma beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer vorhandenen Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) am o. g. Standort (Gemarkung Altenmellrich, Flur 1, Flurstücke 163 und 164).

Die Gesamtanlage gehört zu den unter Nr. 8.6.2.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) genannten Anlagen zur biologischen Behandlung, soweit nicht durch Nummer 8.5 oder 8.7 erfasst, von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch Nummer 8.6.3 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag.

Zur Gesamtanlage gehören zudem folgende Nebeneinrichtungen, die gesondert genehmigungsbedürftig wären:

- Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung oder Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt (Nummer 1.2.2.1)
- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen (ausgenommen von nach § 2 Absatz 2 Nummer 12 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes von der Geltung dieses Gesetzes ausgeschlossenen Abfällen), auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem

Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (Nummer 8.12.2)

- Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit es sich um Gülle oder Gärreste handelt, mit einem Fassungsvermögen von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 8.13)
- Anlagen zur Lagerung von Gülle oder Gärresten mit einer Lagerkapazität von 6500 Kubikmetern oder mehr (Nummer 9.36)

Der Antrag bezweckt die Erteilung einer Genehmigung zur Änderung der Anlage im Wesentlichen durch:

- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 3538 kW (1500 kWel)
- Errichtung und Betrieb eines BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 2834 kW (1203 kWel)
- Austausch des BHKW-Aggregats mit einer Feuerwärmeleistung von 900 kW auf eine Feuerwärmeleistung von 1693 kW (703 kWel)
- Änderung des Havariebeckens
- Errichtung und Betrieb eines Trafos
- Entfall des Gassacks innerhalb der Betriebshalle; Umnutzung als Aufstellraum für Schaltschränke und technische Einrichtungen
- Korrektur der Leistungsangaben des BHKW-Aggregats der BE 4.2.5 von 2091 kW (834 kWel) auf 1693 kW (703 kWel)
- Anpassung der Emissionsbegrenzung für den Parameter Formaldehyd auf 30 mg/m<sup>3</sup> der vorhandenen BHKWs 4.1.2, 4.1.9, 4.1.11, 4.2.1, 4.2.5 mit Wirkung ab dem 5. 2. 2019

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter folgenden Nummern der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannten Anlagen:

- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.4.2 erfasst, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 t oder mehr je Tag (Nummer 8.4.1.1, Spalte 2 – A)
- Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweils zugehörigen Dampfkessels, ausgenommen Verbrennungsmotoranlagen für Bohranlagen und Notstromaggregate, durch den Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (insbesondere Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Raffineriegas, Synthesegas, Erdölgas aus der Tertiärförderung von Erdöl, Klärgas, Biogas), ausgenommen naturbelassenem Erdgas, Flüssiggas, Gasen der öffentlichen Gasversorgung und Wasserstoff, mit einer Feuerungswärmeleistung von 10 MW bis weniger als 50 MW (Nummer 1.2.2.1, Spalte 2 – S)

Aufgrund der in Spalte 2 enthaltenen Kennung „A“ ist für das Vorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 1 UVPG anhand der Kriterien der

Anlage 2 des UVPG erforderlich, ob die beabsichtigte Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Bewertung aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch das Vorhaben im Bereich des o. g. Standortes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorgaben des UVPG. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Sprengel

(528)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 251

**501. Antrag der Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, auf Erteilung einer Genehmigung gemäß §16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (V-Betrieb) durch Errichtung und Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers (A261) zur passiven Lagerung von maximal 200 m<sup>3</sup> entzündbaren Flüssigkeiten, u. a.**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 13. Juli 2017  
53-Do-0032/17/4.1.8-Hes

**Bekanntgabe**

**nach § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Huntsman Advanced Materials (Deutschland) GmbH, Ernst-Schering-Str. 14, 59192 Bergkamen, hat mit Datum vom 3. 4. 2017, geändert und ergänzt am 6. 6. 2017, die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Kunstharzen (V-Betrieb), einer Anlage nach Nr. 4.1.8 (G) (E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines neuen Gebinde-Freilagers (A261) zur passiven Lagerung von max. 200 m<sup>3</sup> als entzündbar oder leicht entzündbar eingestufte Flüssigkeiten in Fässern und IBC's als Ersatz für das vorhandene VbF-Lager A305 mit einer genehmigten Lagerkapazität von 256 m<sup>3</sup> sowie die Änderung des Betriebes der vorhandenen baurechtlich genehmigten Lageranlage A268 durch die Lagerung von weniger als 20 Tonnen (t) in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) der 4. BImSchV genannten Stoffen, die gem. der aktuellen Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nunmehr in die Gefahrenklasse „akute Toxizität“ Kategorien 1 oder 2 einzustufen sind (hier: Isophorondiisocyanat -IPDI- und Diethylentriamin -DTA-). Somit handelt es sich dann bei der Anlage A268 um eine genehmigungsbedürftige Anlage i. S. d. BImSchG, die unter Nr. 9.3.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist als eine Anlage, die der Lagerung von in der Stoffliste zu Nr. 9.3 (Anhang 2) genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) bis weniger als den in Spalte 4 der Anlage ausgewiesenen Mengen.

Das neue Gebinde-Freilager A261 wird komplett in Stahlbeton mit den Abmessungen 22,9 m lang, 14,4 m breit und 3,30 m bzw. 4,60 m hoch errichtet. Die Nutzfläche beträgt ca. 308 m<sup>2</sup>. Die Lagerung der Flüssigkeiten in gefahrgutrechtlich zugelassenen Transportbehältern soll auf Paletten erfolgen, die in maximal 2 übereinander gestapelten Reihen gelagert werden. Bei den Lagergebänden handelt es sich um ortsbewegliche Behälter bis 1.000 l (IBC) und Fässer (200 l). Die Umfassungswände werden in F90 Qualität hergestellt. Neben einer Gaswarnanlage wird auch eine Blitzschutzanlage installiert. Über die geneigte Bodenplatte und die Auffangrinne mit Pumpensumpf wird ein Auffangraum mit einem Bruttovolumen von ca. 49 m<sup>3</sup> gebildet. Nach der Inbetriebnahme des neuen Lagers A261 wird das bisherige Lager A305 nicht mehr für die Lagerung von Gefahrstoffen eingesetzt.

Baumaßnahmen in der zweiteiligen Lagerhalle A268 sind mit dem geänderten Betrieb des Lagers mit Ausnahme der geplanten Installation von automatischen Löschwasserbarrieren an den Halleneingängen, nicht verbunden. Die bisher mittels Baugenehmigung genehmigte Lagerung von maximal 1.600 t festen oder maximal 800 m<sup>3</sup> flüssigen wassergefährdenden Stoffen bleibt unverändert.

Mit den beantragten Maßnahmen ist keine Erhöhung der derzeit genehmigten Jahreskapazität des V-Betriebes von 17.500 t Kunstharzen verbunden.

Mit den geplanten Änderungen sind keine neuen oder zusätzlichen luftverunreinigenden oder lärmrelevanten Emissionen verbunden. Zusätzliche Abwässer oder Abfälle fallen nicht an.

Mit dem vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Antrag wird auch die Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW für die Errichtung und den Betrieb des Gebinde-Freilagers für entzündbare Flüssigkeiten A261 sowie die Nutzungsänderung (Lagerung von toxischen Stoffen) im Bau A268 beantragt.

Die Errichtung und der Betrieb des neuen oberirdischen Gebinde-Freilagers A261, das der passiven Lagerung von maximal 200 m<sup>3</sup> brennbarer Flüssigkeiten in Fässern und IBC dient, bedarf ferner der Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 BetrSichV. Diese wird ebenfalls beantragt.

Das Vorhaben fällt auch unter § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 4.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG („Anlagen zur Herstellung von Stoffen ... durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ... zur Herstellung von Kunstharzen ...“).

Im Rahmen der nach § 3 c UVPG durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls aufgrund der vorgelegten Unterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das Vorhaben bedarf deshalb keiner Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach den Vorgaben des UVPG. Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. H. Hesse

(444)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 252

**502. Antrag der Firma Accella Tyre  
Fill Systems GmbH, Bünnerhelfstr. 19, 44379  
Dortmund, auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)  
Errichtung und zum Betrieb einer  
Gefahrstofflager-Anlage**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 22. 7. 2017  
53-Do-0094/16/9.3.2.30-Rs

**Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 10 Abs. 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz i. V. m. § 12 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Im o. a. Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 13. 5. 2017 vorgesehene **Erörterungstermin**,

am 2. 8. 2017, um 9.30 Uhr, im Technologiezentrum Dortmund, Seminarsaal 1,  
Emil-Figge-Straße 80 in 44227 Dortmund

**findet daher nicht statt.**

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Ristau

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 253

**C Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**503. Öffentliche Bekanntmachung  
Einführung des WestfalenTarifes zum 1. 8. 2017**

OWL Verkehr GmbH Bielefeld, 11. 7. 2017

Die OWL Verkehr GmbH (OWL V) hat im Namen der Tarifgemeinschaft Münsterland-Ruhr-Lippe GmbH, VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd, Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH (VPH) sowie der OWL V selbst einen gemeinsamen Tarifantrag bei der Bezirksregierung Detmold zur Einführung des WestfalenTarifes zum 1. 8. 2017 gestellt. Mit dem Westfalen-Tarif kommt der Kooperationsraum C des Landes NRW (Westfalen-Lippe) der Verpflichtung nach, entsprechend § 5 (3) ÖPNV-Gesetz NRW einen Gemeinschaftstarif für Westfalen-Lippe einzuführen. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 6. 7. 2017 (Az.: 25.3.51-61/Westfalentarif 1.8.17) gemäß § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Im WestfalenTarif ändern sich die Tarifbestimmungen und die Beförderungsentgelte. Diese werden auf der Website [www.westfalentarif.de](http://www.westfalentarif.de) öffentlich bekanntgemacht. Der WestfalenTarif löst die bisherigen Regionaltarife Münsterlandtarif, Ruhr-Lippe-Tarif, Tarif „Der Sechser“, Hochstifttarif und VGWS-Tarif ab.

gez. Cornelia Christian  
Geschäftsführerin

(110) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 253

#### 504. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE98 4305 0001 0330 1178 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE98 4305 0001 0330 1178 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 10. 2017, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 108/17

Bochum, 6. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

#### 505. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE45 4305 0001 0341 1993 05 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE45 4305 0001 0341 1993 05 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 10. 2017, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

B 107/17

Bochum, 6. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

#### 506. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE53 4305 0001 0347 1475 89 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der jetzige Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE53 4305 0001 0347 1475 89 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 23. 10. 2017, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 106/17

Bochum, 6. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

#### 507. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0318 0663 70 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE82 4305 0001 0318 0663 70 wird für kraftlos erklärt.

B 38/17

Bochum, 10. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

#### 508. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 23. 3. 2017 aufgebote- nen Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0303 0953 01 und DE65 4305 0001 0303 5054 24 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE60 4305 0001 0303 0953 01 und DE65 4305 0001 0303 5054 24 werden für kraftlos erklärt.

W 42/17

Bochum, 10. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

#### 509. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2017 aufgebote- ne Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0307 4512 03 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE05 4305 0001 0307 4512 03 wird für kraftlos erklärt.

V 41/17

Bochum, 10. 7. 2017

Sparkasse Bochum  
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 254

**510. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Die abhandengekommenen, am 23. 3. 2017 aufgegebenen Sparkassenbücher Nrn. DE43 4305 0001 0319 1558 00, DE88 4305 0001 0319 1596 46 und DE26 4305 0001 0319 1644 48 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparkassenbücher Nrn. DE43 4305 0001 0319 1558 00, DE88 4305 0001 0319 1596 46 und DE26 4305 0001 0319 1644 48 werden für kraftlos erklärt.

S 44/17

Bochum, 10. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 255

**511. Beschluss der Sparkasse Bochum**

Das abhandengekommene, am 23. 3. 2017 aufgebote ne Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0331 0939 63 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE60 4305 0001 0331 0939 63 wird für kraftlos erklärt.

C 40/17

Bochum, 10. 7. 2017

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 255

**512. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 420 157 612 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 11. 7. 2017

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(53)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 255

**513. Aufgebot der Sparkasse Werl**

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 305 004 988 wird aufgeboten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches innerhalb von drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Werl, 11. 7. 2017

Sparkasse Werl

gez. Heinzjörg Zemke

(58)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 255

**514. Kraftloserklärung der Sparkasse Werl**

Das von der Sparkasse Werl (Zweckverbandssparkasse der Stadt Werl und der Gemeinden Wickede/Ruhr und Ense) ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 300 620 671 wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden.

Werl, 11. 7. 2017

Sparkasse Werl

gez. Heinzjörg Zemke

(50)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2017, S. 255

**E Sonstige Mitteilungen**

**Auflösung eines Vereins**

Der „Reitverein Ebbinghof e.V.“, Schmallenberg, eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 1224, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatorinnen anzumelden.

Daniela Tigges, Amselweg 7, 57392 Schmallenberg

Sabine Schürmann, Winkhauser Straße 16, 57392 Schmallenberg-Grafschaft. (32)

## Überwindung von Armut



**Brot für die Welt** unterstützt die Überwindung von Armut, die Sicherung von Frieden, die Verwirklichung der Menschenrechte, die Reduzierung von Ungleichheit, den Schutz der globalen Umweltgüter und eine gemeinsame Initiierung eines neuen Wohlstandsmodells unter Wahrung der Grenzen des Ökosystems Erde.

**Spendenkonto Brot für die Welt:**  
Bank für Kirche und Diakonie  
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00  
BIC: GENODE1KDB

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot**  
für die Welt

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: [amtsblatt@bra.nrw.de](mailto:amtsblatt@bra.nrw.de) zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,  
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,  
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

**Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:**

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

**Einzelstücke** werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH  
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · [amtsblatt@becker-druck.de](mailto:amtsblatt@becker-druck.de)

 **becker druck**  
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING